

Amtsblatt der Stadt Brühl



40. Jahrgang

Ausgabetag: 23.05.2024

Nummer: 15

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die 14. Satzung zur Änderung der
Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

94 – 96

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 30.04.2024

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|-----|--|-----|
| 89. | Bekanntmachung
der Widmung der Kreisstraße 14 in Hürth-Kalscheuren
(Anbindung der K14 an die B265n) | 3-4 |
| 90. | Bekanntmachung
14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule
Rhein-Erft vom 26.04.2024 | 5-6 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 91. | Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten | 7 |
| 92. | Bekanntmachung
Kündigung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bergheim mit
der Stadt Bedburg über die Durchführung einzelner ordnungsbehördlicher
Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeiten zum 31.12.2023 | 8 |
| 93. | Bekanntmachung
Kündigung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bergheim mit
der Stadt Elsdorf über die Durchführung einzelner ordnungsbehördlicher
Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeiten zum 31.12.2023 | 9 |
| 94. | Bekanntmachung
Einladung zur 3. Öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses der Musikschule La Musica | 10-11 |
| 95. | Bekanntmachung
Einladung zur 6. Öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung der Musikschule La Musica | 12-13 |
| 96. | Bekanntmachung
Am Montag, den 13.05.2023 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt
Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.22, die 28.
Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit
öffentlich bekannt gemacht wird. | 14 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

**14. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Volkshochschule Rhein-Erft
Vom 26.04.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.04.2024 die 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine Vertreterin/ einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ ein von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/ Angestellter dazu zählen.
- (3) Jede Vertreterin/ Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.

§ 6a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband nach außen.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG NRW, § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG NRW und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.

(3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.

§§ 16 a bis f entfallen

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.

(2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

Artikel 2

Die 14. Änderung der Verbandssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.04.2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Daniel Möller